

S a t z u n g

über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d. Fassung vom 20.12.1984 (Nds. GVB1. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d. Fassung vom 02.07.1985 (Nds. GVB1. S. 407) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am *18.11.1985* folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für

den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

Pauschsteuer

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 45,-- DM
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 60,-- DM
2. Musikautomaten 15,-- DM
3. Sonstige geräte ohne Gewinnmöglichkeit 15,-- DM
4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen setzt gem. § 72 Abs. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Die Steuer ist vierteljährlich fällig und für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 6

Meldepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Wollbrandshausen, den 18.11.1985

1. stv. Bürgermeister



Gemeindedirektor